

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Gemeinde Lehmen vom 20.03.2025**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Gemischte Grabstätten .....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber .....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle .....	5
VII. Räumung von Grabstätten .....	5

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.12.2023 außer Kraft.

Lehmen, den 20.03.2025



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Säugling- und Kleinkindergrab) 292,50 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 585,00 Euro
  - c) Reihengrabstätte als Kissengrabstätte 585,00 Euro  
Pflege der Friedhofsanlage bis zum Ende der Ruhezeit 350,00 Euro
  
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
  - a) Urnenreihengrabstätte 420,00 Euro
  - b) Urnenreihengrabstätte als Kissengrabstätte 420,00 Euro  
Pflege der Friedhofsanlage bis zum Ende der Ruhezeit 350,00 Euro
  - c) Anonyme Urnenreihengrabstätte 420,00 Euro  
Pflege der Friedhofsanlage bis zum Ende der Ruhezeit 350,00 Euro

### II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 500,00 Euro

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
    - aa) eine Doppelwahlgrabstätte (nebeneinander) 1.620,00 Euro
    - bb) eine Tiefenwahlgrabstätte (übereinander) 877,50 Euro
    - cc) eine Tiefenwahlgrabstätte (übereinander) als Kissengrabstätte 877,50 Euro  
Pflege der Friedhofsanlage bis zum Ende der Nutzungszeit 500,00 Euro
  
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr:
    - aa) eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung) 54,00 Euro
    - bb) eine Tiefenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 30,00 Euro
    - cc) eine Tiefenwahlgrabstätte als Kissengrabstätte 30,00 Euro  
Pflege der Friedhofsanlage 15,00 Euro
  
  - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
- 
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung)	500,00 €uro
bb) eine Urnenwahlgrabstätte als Kissengrabstätte	500,00 €uro
Pflege der Friedhofsanlage bis zum Ende der Nutzungszeit	350,00 €uro
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für	
aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung)	21,00 €uro
bb) eine Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab	21,00 €uro
die Pflege der Friedhofsanlage	10,00 €uro
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.	

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätte) 195,00 €uro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 600,00 €uro
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 €uro
2. Wahlgräber – Einfachgräber/Doppelgräber -
  - a) Doppelwahlgrabstätte für erste Bestattung 600,00 €uro
  - für eine weitere Sargbestattung 600,00 €uro
  - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 €uro
3. Wahlgräber – Tiefengräber -
  - a) Tiefenwahlgrabstätte für erste Bestattung 600,00 €uro
  - für eine weitere Sargbestattung 500,00 €uro
  - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 €uro
4. Urnengrabstätten für Verstorbene
  - a) Urnenreihen- und -wahlgräber als Erdbestattung je Beisetzung 200,00 €uro
5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.
6. Bei Handausschachtungen wegen besonders hohem Aufwand wird ein Zuschlag von 30 v.H. berechnet

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung  |             |
| a) einer Leiche je angefangenen Tag                                    | 60,00 Euro  |
| b) einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenen Tag                 | 80,00 Euro  |
| c) einer Urne bis zu 4 Tage  | 50,00 Euro  |
| für jeden weiteren angefangenen Tag                                    | 20,00 Euro  |
| 2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle/Trauerhalle/Friedhofskapelle |             |
| a) je Sterbefall   | 100,00 Euro |

## **VII. Räumung von Grabstätten**

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Reihengrabstätte, Tiefenwahlgrabstätte                        | 500,00 Euro |
| b) Doppelwahlgrabstätte, gemischten Grabstätte                   | 700,00 Euro |
| c) Urnen- und Kindergrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 Euro |
| d) Kissensteingrabstätte (Rasengräber)                           | 50,00 Euro  |

